

# Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

## Habitatpotentialanalyse

geplante Umnutzung eines ehemaligen Kindergartens  
in Wohnbebauung im Stahlackerweg 5 in Esslingen



Auftraggeber:

AGOS

Arbeitsgruppe Objekt + Stadtplanung

Rebhalde 37

70191 Stuttgart

Auftragnehmer:



**Planungsgruppe  
Ökologie und Information**

Nürtinger Straße 32, 72669 Unterensingen

fon: 07022-26 11 57, [Planungsgruppe@oekoinfo.com](mailto:Planungsgruppe@oekoinfo.com)

[www.oekoinfo.com](http://www.oekoinfo.com)

Bearbeitung:

Brigitte Beier (Dipl.-Biol.)

Stand: 16.01.2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Lage im Raum</b> .....	<b>5</b>
<b>3.2</b>	<b>Beschreibung des Plangebiets</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Durchgeführte Untersuchung</b> .....	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>7</b>
<b>4.2</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>7</b>
<b>4.2.1</b>	<b>Bestandssituation – Fotodokumentation</b> .....	<b>7</b>
<b>4.2.2</b>	<b>Potentielle Eignung als Lebensraum</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung</b> .....	<b>14</b>
<b>5.1</b>	<b>Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums</b> .....	<b>14</b>
<b>5.2</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Abschätzung der Beeinträchtigungen</b> .....	<b>17</b>
<b>6.1</b>	<b>Vorhabenswirkungen</b> .....	<b>17</b>
<b>6.2</b>	<b>Artenschutzrechtliches Konfliktpotential</b> .....	<b>19</b>
<b>6.3</b>	<b>Vorgezogener Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)</b> .....	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Empfehlung – weiteres Vorgehen</b> .....	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>22</b>

## **1 Einleitung**

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen plant eine Umnutzung des ehemaligen Kindergartenlandes im Stahlackerweg 5 in Wohnbebauung. Hierbei ist es auch erforderlich die ökologischen Funktionen des rund 0,17 ha großen Bereichs naturschutzfachlich zu bewerten. Außerdem muss das vorhandene Gebäude auf Vorkommen von Gebäude bewohnenden Tierarten untersucht werden.

Die Realisierung des Vorhabens ist voraussichtlich mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potentialanalyse durchgeführt, bei Hinweisen auf das Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten muss sich gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung anschließen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Habitatpotentialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der geplanten Bebauung gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Es werden so genannte CEF-Maßnahmen notwendig, wenn das Vorhaben entsprechende Verbote berührt. Können mit Hilfe von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

### **Besonderer Artenschutz bei Planungen und Vorhaben**

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu prüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

In **§ 44 BNatSchG** sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert:

Nach **§ 44 BNatSchG Abs. 1** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

**§ 44 Abs. 5 BNatSchG** besagt

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3 Untersuchungsgebiet

#### 3.1 Lage im Raum

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich auf der Gemarkung der Stadt Esslingen und liegt im Teilort Neckarhalde im Stahlackerweg 5. Das Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung.

Die Stadt Esslingen hat Anteile an drei Naturräumen, der naturräumlichen Einheiten Nr. 105 „Stuttgarter Bucht“ und Nr. 106 „Filder“ sowie Nr. 107 „Schurwald und Welzheimer Wald“.

Das Plangebiet befindet sich oberhalb des Neckars in der geologischen Einheit der Trias und zwar im Keuper und gehört zum Naturraum Nr. 105 „Filder“.

Als potenziell natürliche Vegetation wäre Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Seggen-Buchenwald anzunehmen. Der Buche (*Fagus silvatica*) ist oft die Eiche (*Quercus robur*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) beigemischt.

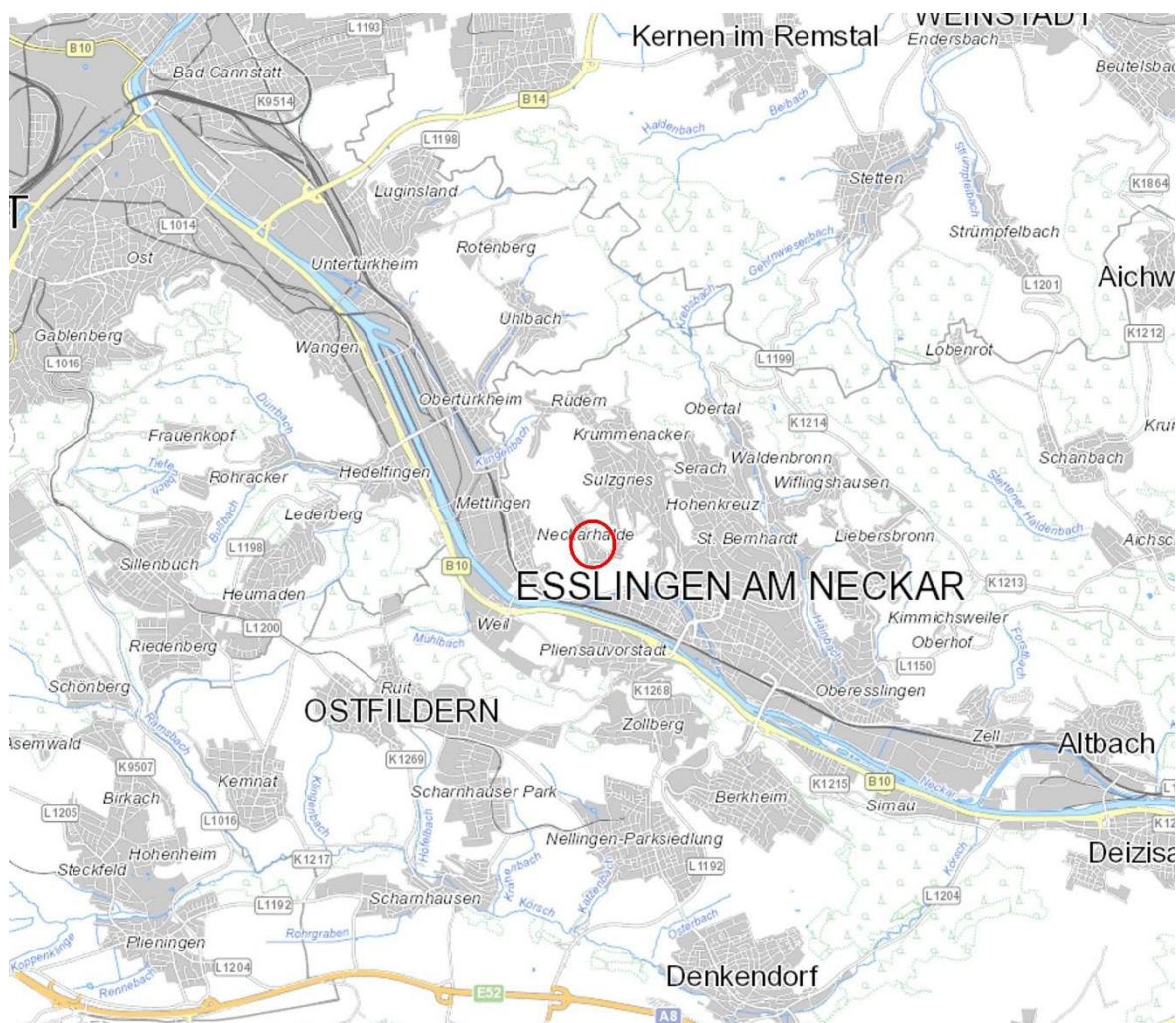


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum (unmaßstäblich; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)



### 3.2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst einen ehemaligen Kindergarten und dessen Außenanlagen mit Sandkasten, Strauchgruppen, Rasen und drei größere Bäume (Walnuss, Rosskastanie). Folgende Flurstücke gehören zum Plangebiet: 17669/1 und 17668.

Der Planbereich umfasst keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§33-Biotop NatSchG Ba-Wü, §30-Biotop BNatSchG, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

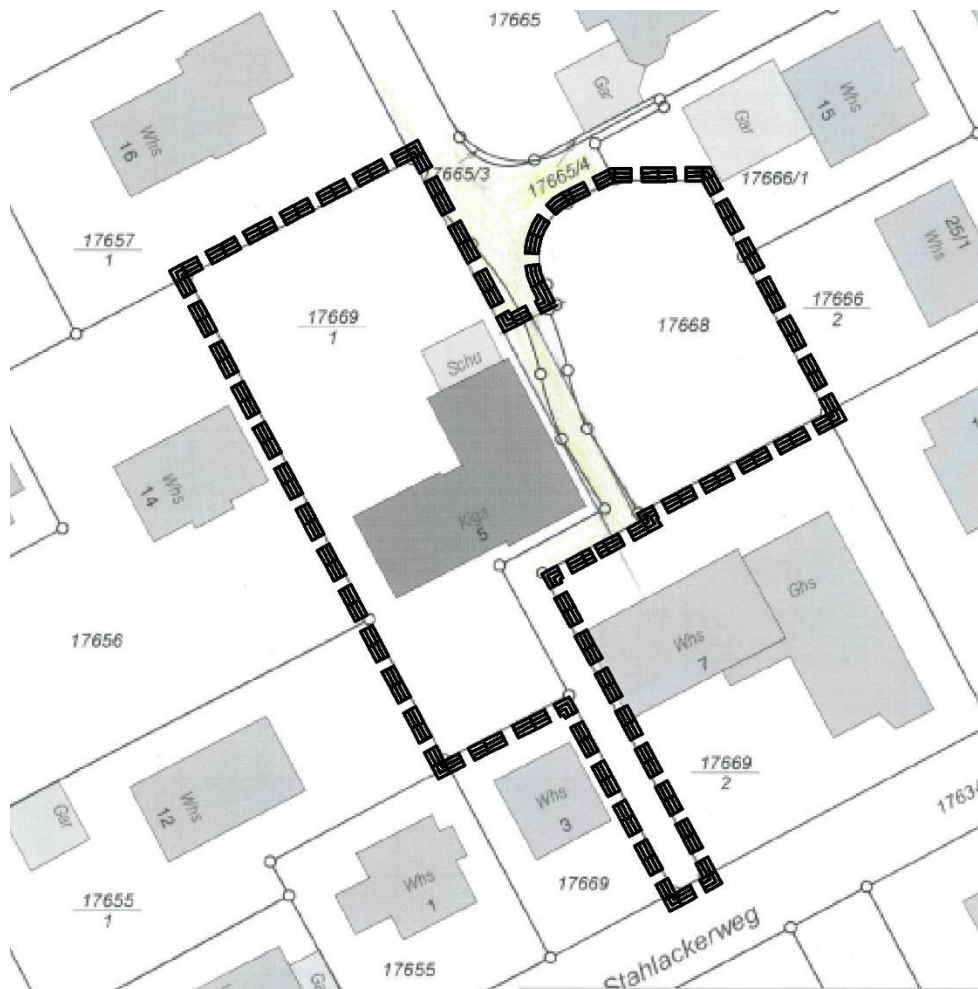


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes des ehemaligen Kindergartens, Stahlackerweg 5

## **4 Durchgeführte Untersuchung**

### **4.1 Methodik**

Die Begehung des Gebäudes und des Außenbereichs fand am 13.12.2016 statt. Dabei wurde der Planbereich auf potentielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Das Gelände wurde nach potentiellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel abgesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Schmetterlinge, Reptilien, Amphibien und holzbewohnende Käfer in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotentialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

### **4.2 Ergebnisse**

#### **4.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation**

An Hand der Fotodokumentation werden verschiedene potentielle Habitate, die als Quartier für die untersuchten Artengruppen in Frage kommen könnten, visualisiert. Deren potentielle Eignung für die Artengruppen ist in der Tabelle unter Punkt 4.2.2 zusammengefasst dargestellt.





Abb. 3: Blick in das Dachgeschoss des ehemaligen Kindergartens im Stahlackerweg 5



Abb. 4: Blick in den Kellerbereich des ehemaligen Kindergartens



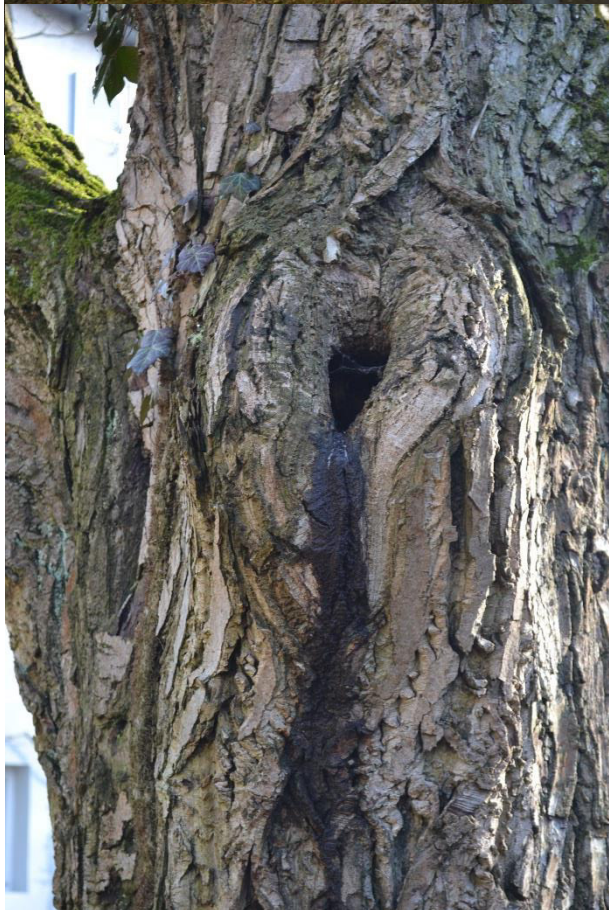


Abb. 5 und 6: Ansicht des Gebäudes mit einer alten Walnuss (Nr. 4) im Vordergrund mit einer Höhle





Abb. 7: Ansicht des Gartens mit Sandkasten und zwei größeren Kastanienbäumen (Nr. 2)



Abb. 8 und 9: Ansicht auf den Bereich östlich des Gebäudes (Nr. 5 und 6)



#### 4.2.2 Potentielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind Habitate und Strukturen aufgeführt und erläutert, die als potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen dienen könnten. Die laufenden Nummern sind auch im Luftbild (s. Abb. 10) eingetragen.

Nr.	Artenschutzrechtliche Relevanz durch Quartiere			Beschreibung
	am/im Gebäude	im Gehölz	sonstiges	
1	x	-	-	Gebäude derzeit im Erdgeschoss zum Teil als Fahrradwerkstatt genutzt. Das Obergeschoss ist bewohnt. Dach mit Mineralwolle isoliert und für Fledermäuse unzugänglich, hier Marderkot als Beleg für das Vorkommen von Mardern, die Prädatoren von Fledermäusen sind. Der Keller ist trocken und von außen unzugänglich. Im gesamten Gebäude keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen. An den Außenfassaden keine Hinweise auf an Gebäuden brütende Vögel.
2	-	x	-	Gartenbereich mit zwei größeren Rosskastanien über Rasenfläche und am Randbereich mit Sträuchern; Die Kastanien weisen kleinere Höhlen auf und stellen potentielle Habitate für Fledermäuse und Höhlenbrüter dar. Mulmreiche Höhlen, die holzbewohnenden Käfern (Juchtenkäfer) als Brutbaum dienen könnten, wurden nicht festgestellt. Die intensiv gepflegte Rasenfläche weist keine Futterpflanzen ( <i>Rumex spec.</i> , <i>Epilobium spec.</i> ) auf, die der Große Feuerfalter oder der Nachtkerzenschwärmer nutzen könnten. Die randlichen Hecken bieten Lebensraum für Vogelarten der Gilde der Freibrüter.
3	-	-	x	Im Gartenbereich befindlicher Sandkasten ist eine potentielle Habitatstruktur für die Zauneidechse.
4	-	x	-	Vorgarten mit großer Walnuss, Rasen und Staudenbeet sowie am Rand des Grundstücks mit Sträuchern. Die Walnuss weist auch größere Höhlen auf (s. Abb. 6), die potentielle Quartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter darstellen. Mulmreiche Höhlen, die holzbewohnenden Käfern (Juchtenkäfer) als Brutbaum dienen könnten, wurden nicht festgestellt. Das Staudenbeet weist keine Futterpflanzen ( <i>Rumex spec.</i> , <i>Epilobium spec.</i> ) auf, die der Große Feuerfalter oder der Nachtkerzenschwärmer nutzen könnten. Die Hecken bieten Lebensraum für Vogelarten der Gilde der Freibrüter.

Nr.	Artenschutzrechtliche Relevanz durch Quartiere			Beschreibung
	am/im Gebäude	im Gehölz	sonstiges	
5	-	x	x	<p>Die Gehölze enthalten keine Höhlen, die von Vogelarten der Gilde der Höhlenbrüter oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können oder holzbewohnenden Käfern (Juchtenkäfer) als Brutbaum dienen könnten.</p> <p>Die Hecken bieten Lebensraum für Vogelarten der Gilde der Freibrüter (vgl. Abb. 8).</p>
6	-	-	x	<p>Intensiv gepflegte Rasenfläche ohne Futterpflanzen (<i>Rumex spec.</i>, <i>Epilobium spec.</i>), die der Große Feuerfalter oder der Nachtkerzenschwärmer nutzen könnte.</p> <p>Im Randbereich der Rasenfläche befindet sich ein Steinhaufen (Abb. 6) als potentielle Habitatstruktur für die Zauneidechse. Auf der Grenze zu einem Nachbargrundstück befindet sich zudem eine Steinmauer, die ebenfalls ein potentielles Habitat für die Zauneidechse darstellt.</p>
7	-	-	x	<p>Asphaltierte Wege, vollständig versiegelt, Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Zauneidechse, Schmetterlingen und Holzbewohnenden Käfern auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.</p>



Abb. 10: Untersuchungsgebiet, die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in der Tabelle  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; unmaßstäblich)

## 5 Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung

Als Grundlage für die Ermittlung der Arten oder Artengruppen, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, dient die am 13.12.2016 durchgeführte Gelände- und Gebäudebegehung mit der Erfassung tierökologisch relevanter Habitatstrukturen.

### 5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

#### **Säugetiere** (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt **außerhalb** des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

Es **fehlen** entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

#### **Vorhandene Habitatpotenziale innerhalb des Vorhabensraums deuten auf ein mögliches Vorkommen folgender Arten hin:**

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).



## Reptilien

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt **außerhalb** des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Es **fehlen** entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*).

Ein Vorkommen ist **möglich**:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

## Amphibien

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt **außerhalb** des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Es **fehlen** entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*).

## Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt **außerhalb** des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*).

Es **fehlen** entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

## Käfer

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt **außerhalb** des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*).

Es **fehlen** entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Eremit (*Osmoderma eremita*).

## Libellen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt **außerhalb** des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

## Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt **außerhalb** des Untersuchungsgebiets:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*).

## Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt **außerhalb** des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Es **fehlen** entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

## Vögel

**Alle** europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

## 5.2 Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Als planungsrelevante Artengruppen können Fledermäuse und Vögel sowie Reptilien (Zauneidechse) auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausgemacht werden. Für diese ist eine weitergehende Betrachtung unter Einbeziehung der Projektwirkungen vorzunehmen.

Für weitere relevante Arten die unter den Schutz des §44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

Weitere Untersuchungen sind für diese Arten (s. Kap. 5.1) nicht erforderlich.

## 6 Abschätzung der Beeinträchtigungen

### 6.1 Vorhabenswirkungen

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Bereich des Planbereichs „Stahlackerweg 5“ die vorhandenen Strukturen verloren gehen und durch Bebauung und Überplanung ersetzt werden.

Die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen, die aus dem geplanten Vorhaben erwachsen, stellen in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen für die europarechtlich geschützten Arten dar. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Bei der Beschreibung der Wirkungen des Planvorhabens wurde die vorhandene Nutzung des Plangebiets und der Umgebung berücksichtigt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/-gruppe
Flächeninanspruchnahme während der Bauphasen durch Baufelder und Baustraßen	Vorübergehender Verlust von Lebensstätten	Vögel Fledermäuse Reptilien
Lärmimmissionen, optische Störungen sowie Erschütterungen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	Beunruhigung von Individuen; Meide- und Fluchtreaktionen	Vögel Fledermäuse Reptilien
Staub- und Schadstoffeintrag durch Baumaschinen	Funktionsverlust von Habitaten und Beeinträchtigung von einzelnen Tieren	Vögel Fledermäuse Reptilien

**Anlagenbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Beschreibung der Auswirkung</b>	<b>Betroffene Arten/-gruppe</b>
Dauerhafte Flächenbeanspruchung durch Bebauung und Versiegelung und Veränderung der Vegetation	Dauerhafter Verlust von Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten; dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten; Verlust von Leitstrukturen	Vögel Fledermäuse Reptilien
Veränderte Standortbedingungen (Kleinklima, Bestandsstruktur)	Veränderung der Quartiereigenschaften	Vögel Fledermäuse Reptilien

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Beschreibung der Auswirkung</b>	<b>Betroffene Arten/-gruppe</b>
Lärm, stoffliche Emissionen und optische Reize (z.B. durch veränderte Nutzungsintensität)	Fluchtreaktionen und Vertreibung	Vögel Fledermäuse Reptilien
Lichtemissionen	Störungen der Nahrungshabitate (Anlocken von phototaktischen Insekten)	Vögel Fledermäuse
Erhöhung des Drucks durch Prädatoren (Hunde, Hauskatzen)	Tötung von einzelnen Individuen	Vögel Fledermäuse Reptilien

## **6.2 Artenschutzrechtliches Konfliktpotential**

Eine Einschätzung des mit dem Eingriff verbundenen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann auf Grundlage des im Vorfeld ermittelten Habitatpotentials für europarechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) und ihrer zu erwartenden Betroffenheit erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt sind, insbesondere § 44 (1) 3 - „Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.

Zur Vermeidung bzw. zur Überwindung der Verbote wird ein vorgezogener Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) nach § 44 (5) BNatSchG erforderlich.

## **6.3 Vorgezogener Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)**

Nach § 44 (5) BNatSchG können Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich umgesetzt werden, wenn bei einem Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden können.

Diese CEF-Maßnahmen (CEF = continuous ecological functionality) müssen vor Beginn des Bauvorhabens als gleichwertige Ersatzlebensräume geschaffen werden. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, damit sie von den betroffenen Arten eigenständig besiedelt werden können.

Die nachfolgenden CEF-Maßnahmen sollten im Falle einer Umsetzung der Planung in der näheren Umgebung bzw. im Planbereich umgesetzt werden und in den Bebauungsplan Eingang finden. Zudem können sich nach Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) weitere Maßnahmen herauskristallisieren. Die im Anschluss beschriebenen CEF-Maßnahmen sind nur vorläufig und als veranschaulichende Beispiele gedacht.

### **Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter**

Mehrjährig potentiell nutzbare Nester höhlenbrütender Vogelarten sind an den Rosskastanien und der Walnuss innerhalb des Plangebiets vorhanden.

Bei Rodung eines Höhlenbaumes sind als Ersatz an Bäumen in der Umgebung des Plangebiets als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mindestens 3 Nisthilfen aufzuhängen (z. B. Fa. Schwegler, mit unterschiedlichen Einflugöffnungen: z. B. Gartenrotschwanz oval, Star 45 mm, 26 mm, 32 mm).

### **Anbringen von Fledermausquartieren**

Vor der Rodung potenzieller Höhlenbäume ist zu klären, ob sie von Fledermäusen besetzt sind, so dass ggf. eine Evakuierung durch einen Fachexperten erfolgen kann.

Bei Rodung eines Höhlenbaumes sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mindestens 3 Fledermauskästen in der näheren Umgebung des Plangebiets aufzuhängen, um zu gewährleisten, dass den Fledermäusen ausreichend Quartiere bzw. Auswahlmöglichkeiten hierfür zur Verfügung stehen. Beim Anbringen der Fledermausquartiere sollte ein Fachexperte unterstützen.

### **Nachpflanzung von Hochstämmen**

Bei Rodung eines Höhlenbaumes sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 3 Hochstämme mit einem anfänglichen Stammumfang von mindestens 10 cm in der Umgebung des Plangebiets nach zu pflanzen. Diese Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Lebensraumstrukturen von Höhlenbrütern und Fledermäusen sind unmittelbar nach der Genehmigung des Bauvorhabens, spätestens jedoch im Vorjahr des Baubeginns durchzuführen. Hierzu ist anzumerken, dass die Entwicklung von Obsthochstämmen zu Habitatbäumen längere Zeit in Anspruch nimmt und sich die bisherige Funktionalität hier nicht sofort einstellen wird, sondern frühestens in ca. 20 Jahren.

## **7 Empfehlung – weiteres Vorgehen**

Eine vertiefende Untersuchung in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erscheint für die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien angezeigt. Diese kann während der Vegetationsperiode 2017 durchgeführt werden. In einem Scoping-Gespräch kann die Aufgabenstellung und der Arbeitsumfang der saP konkretisiert werden.

## **8 Zusammenfassung**

Im Rahmen einer Relevanzuntersuchung wurden im Planbereich des ehemaligen Kindergartens im Stahlackerweg 5 in Esslingen die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht sowie die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt. Gleichzeitig wurden die Verbotstatbestände nach § 44 bewertet und Empfehlungen für das weitere Vorgehen gemacht.

Es wird empfohlen noch während der Vegetationsperiode 2017 für den Planbereich die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien zu untersuchen, um bei einem tatsächlichen Vorkommen der Arten entsprechende Schutzvorkehrungen und Maßnahmen umzusetzen.

Außerdem wurden Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) dargestellt, die im Falle einer Umsetzung der Planung zum Tragen kommen und in den Bebauungsplan Eingang finden müssen.



## 9 Literatur und Quellen

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.2: Passeriformes – Sperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.3: Literatur und Anhang; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Baden-Württemberg (2015): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutz-Gesetz-NatSchG)
- Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Bundesrepublik Deutschland (2013): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L 236 vom 23.9.2003 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Mahler U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nicht-Singvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. et al (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13.März 2008, Herrenberg
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2013): Zauneidechse, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2014): Nachtkerzenschwärmer, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2014): Großer Feuerfalter, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): interaktiver Daten- und Kartendienst
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011): Fledermaus-Handbuch LBM, Koblenz
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR; 2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart
- Nabu-Gruppe Esslingen e.V. (2015): Rote Liste der Brutvögel Esslingen, ArBeG, Wernau
- Rothmaler, R. (1987): Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD; Volk und Wissen, Berlin
- Schmid, H. et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach
- Sebold, Seybold, Philippi (1993-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Stadt Esslingen (2012): Fachbeitrag Fauna zum Landschaftsplan Esslingen, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt
- Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt
- Vogelschutzrichtlinie VSR: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103. L236 vom 23.9.2003 (Vogelschutzrichtlinie) vom 25.4.1979 S.1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG
- Zahn, A. (o.A.): Fledermäuse – Bestandserfassung und Schutz, München